

Werke und periodischen Schriften unter Angabe sowohl der von jedem Bande oder Theile, jedem Hefte oder jeder Nummer auf dem Lager befindlichen Exemplarzahl als der Stärke der Auflage des letzten erschienenen Bandes, Theiles oder Hefes, oder der letzten erschienenen Nummer in einem besonderen Verzeichnisse zusammenzustellen. Diese Verzeichnisse sind der competenten Verwaltungsbehörde zu übergeben. Auf Grund dieser Verzeichnisse wird dann die Verwaltungsbehörde so schleunig als thunlich und jedenfalls bis zum 17. Juli bei den Buchhändlern und Druckern selbst jedes der vorräthigen Exemplare an einer geeigneten Stelle mit dem ihr deshalb zur Verfügung zu stellenden Stempel bedrucken. Von Orten, wo sich nur einzelne Buchhändler und bei diesen abzustempelnde Exemplare nur in geringer Anzahl vorfinden, können die abzustempelnden Bücher nebst den Verzeichnissen gleich zur Kreisdirection behufs der Abstempelung eingeschendet werden.

Sobald von den in die Verlagsconten aufgenommenen unvollendeten oder periodischen Werken ein neuer Band, eine neue Lieferung oder Nummer fertig wird, haben die Verleger der Verwaltungsbehörde Anzeige zu machen und die Verwaltungsbehörde hat dann von jeder dieser Fortsetzungen eine der im Verzeichnisse angegebenen Stärke der Auflage gleichkommende Anzahl von Exemplaren ohne Zeitverlust abzustempeln. Für periodische Schriften und Journale gilt dies jedoch nur bis zu Beendigung des laufenden Jahrganges.

8) Die Verzeichnisse der Platten, Steine und Holzschnitte sind von den Verzeichnissen der Bücher getrennt zu halten, in denselben aber anzugeben, ob dieselben zu einem illustrierten Werke gehören, welches noch nicht vollständig erschienen und daher nach der Stärke der Auflage im Verlagsconto aufgeführt ist.

9) Im Art. 18 werden nach einer vor Unterzeichnung des Vertrags abgegebenen Erklärung solche Deutsche Bücher, in denen sich Französische Citate oder Französische Beispiele und Uebungen finden, sobald diese letzteren nur nicht den Haupttheil bilden, rücksichtlich des

Eingangszolls in Frankreich wie Nicht-Französische Bücher behandelt werden. Im Uebrigen treten nunmehr für alle mit Königlich Sächsischem Ursprungszeugnisse versehenen, nach Frankreich eingehenden Bücher, Kunstfachen, Karten und Musikalien die allgemeinen Douanengesetze in Kraft. Der Eingang kann daher über alle Grenzzollämter erfolgen, über welche nach Französischen Gesetzen der Eingang von Büchern überhaupt erlaubt ist.

10) Die im Art. 18 vorgeschriebenen Ursprungszeugnisse können für alle bei Sächsischen Verlegern erschienenen oder von denselben mit Verlagsrecht erworbenen Artikel von der Verwaltungsbehörde des Wohnorts des Verlegers, bei von Leipzig abgehenden Sendungen, gleichviel ob dieselben aus in Leipzig oder anderen Orten des Königreichs Sachsen erschienenen Werken bestehen, auf Grund der von dem absendenden Buchhändler einzureichenden Verzeichnisse — deren Richtigkeit derselbe auf Erfordern eidlich zu bestärken bereit sein muß — vom Stadtrathe zu Leipzig ausgestellt werden. Sie sind beziehentlich dem Kaiserlich Französischen Consulate in Leipzig oder der Kaiserlich Französischen Gesandtschaft in Dresden zur Legalisation vorzulegen. Sie haben lediglich die amtliche Versicherung zu enthalten, daß die in dem Verzeichnisse oder der Factur aufgeführten Bücher u. s. w. Verlagsartikel Königlich Sächsischer Unterthanen sind, und sind stempel- und kostenfrei auszustellen.

11) Die Bestimmung des Art. 19 über die Hinterlegung von Fabrikzeichen tritt erst in Kraft, wenn durch ein Sächsisches Gesetz Anordnung wegen Erleichterung des im Allgemeinen durch das Strafgesetzbuch bereits begründeten Schutzes der Fabrikzeichen gegen Nachahmung mittelst Hinterlegung bei der Verwaltungsbehörde getroffen worden sein wird.

Dresden, den 6. Juni 1856.

Ministerium des Innern.

Fhr. v. Beust.

Demuth.

Nachdem in Frankreich durch ein Regierungsdecret d. d. Paris 28. März 1852 die Vervielfältigung von im Auslande erschienenen literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst untersagt und dem Nachdrucke von in Frankreich erschienenen Originalwerken gleichgestellt, im Königreiche Sachsen aber schon durch das Gesetz vom 22. Februar 1844 das Eigenthumsrecht ausländischer Autoren anerkannt und der ihnen zu gewährende Rechtsschutz nur von dem Nachweise der Reciprocität abhängig gemacht worden ist; so haben Seine Majestät der König von Sachsen und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen beschlossen, im gemeinschaftlichen Einverständnisse, die geeignetsten Maaßregeln zu ergreifen, um den Urhebern und Herausgebern oder deren Rechtsnachfolgern, rücksichtlich ihres Eigenthumsrechts an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, die im Königreiche Sachsen oder in Frankreich zuerst erschienen sind, den Genuß des durch die vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen geordneten Rechtsschutzes in den beiderseitigen Ländern zu sichern, und zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Sachsen:

Herrn Baron Friedrich Ferdinand von Beust, Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, Ritter des Königlich Sächsischen Hausordens der Rautenkrone und Großkreuz des Verdienstordens, Großkreuz des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, des Ungarischen St. Stephans- und des Leopoldordens von Oesterreich, Ritter des Kaiserlich Russischen Alexander-Newskyordens, Großkreuz des Königlich Preussischen rothen Adlerordens,

Un décret promulgué à Paris le 28. Mars 1852 ayant interdit la réimpression en France des ouvrages d'auteurs étrangers et l'ayant assimilée au délit de contrefaçon des oeuvres originairement publiées en France, et la Loi Saxonne du 22. Février 1844 ayant consacré en Saxe les droits de propriété des auteurs étrangers et simplement subordonné la jouissance de ce droit à la preuve de réciprocité, Sa Majesté le Roi de Saxe et Sa Majesté l'Empereur des Français ont résolu d'adopter d'un commun accord les mesures les plus propres à assurer dans les deux pays aux auteurs ou éditeurs ou à leurs ayants-droit la jouissance des garanties résultant des lois précitées, quant à la propriété des oeuvres de littérature ou d'art publiées pour la première fois soit en Saxe soit en France. Pour arriver à ce résultat Leurs dites Majestés ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires savoir:

Sa Majesté le Roi de Saxe:

Monsieur le Baron Frédéric Ferdinand de Beust, Son Ministre d'Etat chargé des portefeuilles des Ministères des affaires étrangères et de l'Intérieur, Chevalier de l'ordre de la Couronne Royale de Saxe et Grand Croix de Notre ordre du mérite, Grand Croix de l'ordre Impérial de la Légion d'Honneur de France, de St. Etienne de Hongrie et de Léopold d'Autriche, Chevalier de l'ordre d'Alexandre-Newsky de Russie, Grand Croix de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse, de